

Schutzkonzept für die Motorbootschulen des VSMS

Merkblatt:

VSMS Stand, 3. Mai 2020

BAG Version, 22. April 2020

Wo im Text die männliche Form steht ist die weibliche Form miteingeschlossen.

Neues Coronavirus

SO SCHÜTZEN WIR UNS.



Abstand halten.



Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



WEITERHIN WICHTIG:



Gründlich Hände waschen.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Bei Symptomen zuhause bleiben.

Grundvoraussetzung für den Unterricht:

Sicherheits- und schutzbezogene Kundenselektion

- **Mit FahrSchülern, die zu einer Risikogruppe gehören, empfehlen wir dringendst keinen Bootsunterricht durchzuführen.**
 - Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren.
 - Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz/Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, etc.
- **Mit FahrSchülern, die Symptome zeigen, darf kein Bootsunterricht durchgeführt werden** (Fieber, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Atembeschwerden).
- **Der Instruktor, wie auch der FahrSchüler, tragen, wenn der Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann, wenn möglich eine Schutzmaske.**
- **Verlangt der Instruktor das Tragen einer Schutzmaske, so hat der FahrSchüler der Anweisung Folge zu leisten.**
- **Durch die Kalendereinträge und das Führen der Lektionenprotokolle kann jederzeit nachvollzogen werden, welche FahrSchüler zu welcher Zeit an Bord waren.**

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation

Massnahmen in Ableitung aus dem Musterschutzkonzept des BAG

BAG Version, 22. April 2020 (Quelle: backtowork.easygov.swiss)

Allgemeine Massnahmen

- Die Bootsfahrschüler nehmen ihre eigene Schutzmaske mit.
Die Bootsfahrschule kann bei Bedarf dem Fahrschüler Hygienemasken abgeben.
Das Tragen von Schutzhandschuhen ist möglich, jedoch nicht Pflicht.
- Auf dem Schiff dürfen sich nur 2-3 Personen befinden (Instruktor + 2 Fahrschüler).
- Die Termine werden so gesetzt, dass sich die Schüler auf dem Steg nicht begegnen können: mind. 10 Min. Pause zwischen zwei Lektionen.
- Der Fahrschüler verpflichtet sich bei nachträglicher Erkrankung die Bootsfahrschule zu informieren.

Vor dem Bootsunterricht zu treffende Massnahmen

- Der Schüler wartet vor Beginn des Unterrichts ausserhalb der Steganlage und wird vom Instruktor abgeholt.
- Sofern vor Ort möglich, sollte eine Desinfektionsstation mit Handdesinfektionsmittel eingerichtet werden.
- Die Begrüssung und das Briefing über den folgenden Bootsunterricht findet ausserhalb des Schiffes statt.
- Der Fahrschüler desinfiziert seine Hände.

Massnahmen auf dem Schiff

- Der Sicherheitsabstand soll, wenn immer möglich, eingehalten werden.
- In Situationen, bei denen der Mindestabstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt Maskenpflicht für alle Beteiligten.
- Übernimmt der Instruktor das Steuer, um Manöver oder neue Übungen zu zeigen, empfiehlt der VSMS das Tragen von Einweghandschuhen.

Massnahmen nach dem Bootsunterricht

- Das Debriefing und die Verabschiedung finden ausserhalb des Schiffes statt.
- Der Fahrlehrer desinfiziert im und am Schiff sämtliche Stellen wie Lenkrad, Fahrhebel, Zündschlüssel, Armaturen, Fahrersitz, Haltegriffe, etc., welche der Schüler berührt hat.
- Zusätzlich wird das Schiff mindestens täglich gereinigt und desinfiziert.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung gemäss Verordnung 2 des Bundesrates vom 29.04.2020 vom VSMS erstellt.

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

(COVID-19-Verordnung 2) (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich)

Änderung vom 29. April 2020

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1401.pdf>

Versand des Dokuments erfolgt am 30. April 2020 an die Mitglieder des VSMS

- VSMS Desinfektionsmittel und Schutzmasken können beim VSMS bezogen werden (Siehe Newsletter des VSMS vom 30. April 2020)
- Jeder Bootsfahrschule steht es frei, die hier aufgeführten Massnahmen für ihren Betrieb zu verschärfen, jedoch **NICHT** abzuschwächen.

Änderungen des BAG vorbehalten, tritt das Konzept mit der Wiederaufnahme des Fahrschulbetriebs, am 11. Mai 2020 bis auf Widerruf in Kraft.



Beat Ritzmann
Präsident des VSMS
Segellehrer mit eidg. Fachausweis

beat.ritzmann@vsms.swiss
+41 79 643 48 20
vsms.swiss



Peter E. Schmid
Mitglied des Vorstandes
Bootsfahrlehrer mit eidg. Fachausweis

Zentralsekretariat – Finanzen
Marketing & Kommunikation

peter.schmid@vsms.swiss
+41 79 348 69 96
vsms.swiss

Quelle: bag-coronavirus.ch
backtowork.easygov.swiss
bag.admin.ch

Verteiler: VSMS, VKS, BAV

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation